

# RS Vwgh 1988/12/2 87/17/0326

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1988

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236 Abs1 impl;

LAO Stmk 1963 §183 Abs1;

LAO Stmk 1963 §183 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/17/0121 E 23. September 1988 RS 2

## Stammrechtssatz

Es bedarf zur Bewilligung einer Nachsicht nicht unbedingt der Gefährdung des Nahrungsstandes, der Existenzgefährdung, besonderer finanzieller Schwierigkeiten und Notlagen, sondern es genügt, daß die Abstattung der Abgabenschuld mit wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden wäre, die außergewöhnlich sind, so etwa, wenn die Abstattung trotz zumutbarer Sorgfalt nur durch Veräußerung von Vermögenschaften möglich wäre und diese Veräußerung einer Verschleuderung gleichkäme. Einbußen an vermögenswerten Interessen, die mit Abgabenleistungen allgemein verbunden sind und die jeden gleich berühren können, stellen eine Unbilligkeit dagegen nicht dar. Jedenfalls muß es zu einer anomalen Belastungswirkung und, verglichen mit ähnlichen Fällen, zu einem atypischen Vermögenseingriff kommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987170326.X02

## Im RIS seit

02.12.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>